



14. Mai 2025

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Aktenzeichen: BFE-011.842-1/1/3



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung.....	3
2.	Ablauf und Adressaten.....	4
3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4.	Zusammenfassung der Kernthemen	4
5.	Ergebnisse der Vernehmlassung.....	5
5.1.	Allgemeine Bemerkungen	5
5.2.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
5.3.	Vorschläge für weitere Bestimmungen.....	15
6.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	17

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Ende 2021 und insbesondere im Verlauf des Jahres 2022 gab es an den Energiemärkten grosse Preisausschläge, welche den Liquiditätsbedarf im Energiehandel stark ansteigen liessen. Solche Preisausschläge und auch andere unvorhersehbare extreme Marktentwicklungen sind auch zukünftig möglich. Liquiditätsengpässe können dazu führen, dass ein Energieunternehmen seinen Verpflichtungen – wenn auch nur kurzzeitig – nicht nachkommen kann. Da solche Ausfälle einzelner Unternehmen im schlimmsten Fall die Schweizer Stromversorgung als Ganzes gefährden können, hat das Parlament das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) beschlossen und auf den 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Mit der vorliegenden Revision des Stromversorgungsgesetzes soll die Resilienz der systemrelevanten Unternehmen der Stromwirtschaft gestärkt werden. Zusammen mit den Vorgaben zum unterbruchsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen (Business Continuity Management) sollen die Massnahmen sicherstellen, dass systemrelevante Funktionen auch in Ausnahmesituationen ohne Unterbrechung aufrechterhalten werden können.

Das FiREG sieht subsidiäre Finanzhilfen in Form von Darlehen für systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vor, um diese im äussersten Fall – und nur wenn sie nicht überschuldet sind – mit einer vorübergehenden Liquiditätsüberbrückung zu versorgen. Das als dringliches Bundesgesetz erlassene FiREG ist bis Ende 2026 befristet und soll durch eine auf Dauer angelegte Folgegesetzgebung ersetzt werden.

Der in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesentwurf zur geplanten Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) beinhaltetete folgende Punkte:

- Gute Unternehmensführung: Die systemrelevanten Stromunternehmen müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügen. Zudem sollen die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.
- Überprüfung der Liquidität: Die Unternehmen müssen jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen können. Aufgabe der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) wird es sein, die Validität der Liquiditätsmodelle zu überprüfen.
- Überprüfung des Eigenkapitals: Die Unternehmen müssen genügend stabil aufgestellt sein, so dass es auch in Krisensituationen zu keiner Überschuldung kommen kann. Auch hier soll die ElCom prüfen können, ob angemessenes Eigenkapital auch in realistischen Stresssituationen vorhanden ist.
- Anordnung von Nachbesserungen: Die ElCom kann Nachbesserungen verlangen, wenn sie die Massnahmen der systemrelevanten Unternehmen zur Erhaltung ihrer Liquidität und ihres Eigenkapitals als ungenügend erachtet.
- Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital: Der Bundesrat hat die Kompetenz, allfällige Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital festzulegen, falls sich die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten.

2. Ablauf und Adressaten

Der Bundesrat hat am 8. März 2024 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur geplanten Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 14. Juni 2024.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahme zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹. Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der [Publikationsplattform](#) des Bundes² öffentlich zugänglich.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 63 Stellungnahmen eingegangen. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden. Die Reihenfolge der genannten Vernehmlassungsteilnehmenden im vorliegenden Bericht orientiert sich an der Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden im Anhang (nach unterschiedlichen Adressatengruppen und in alphabetischer Reihenfolge).

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
1. Kantone (inkl. Konferenzen)	28
2. in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8
5. Ausserparlamentarische Kommissionen	3
6. Elektrizitätswirtschaft	12
7. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	6
Stellungnahmen insgesamt	63

4. Zusammenfassung der Kernthemen

Die Änderungen des StromVG (SR 734.7) bezüglich Anforderungen an systemrelevante Unternehmen stiessen in der Vernehmlassung auf starke Kritik, auch wenn eine Nachfolgeregelung zu FiREG an sich unbestritten ist. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden stören sich jedoch an dem tiefen Eingriff in die Unternehmensfreiheit, insbesondere an den Regelungen zu Eigenkapital und Verschuldungsgrad. Die Regelungen zur Liquidität wurden besser akzeptiert. Auch sie gingen allerdings zu weit. Hier gab es vor allem Stimmen gegen die doppelte Prüfung durch einen externen Revisor und durch die ElCom sowie gegen die Möglichkeit der Festsetzung von nicht unternehmensspezifischen Mindestanforderungen. Weiter wurden auch die Regelungen zur guten Unternehmensführung kritisiert. Diese werden häufig als überregulatorisch und als starken Eingriff in die Unternehmensführung der Elektrizitätsunternehmen beurteilt. Weiter wird beargwöhnt, dass diese Überregulierung zudem zu einer Verteuerung des Stromangebots sowie zu einer Hemmung der Investitionstätigkeit der Elektrizitätsunternehmen führen könnte. Ebenso wird befürchtet, dass durch die Vorlage ein unverhältnismässig hoher Aufwand generiert wird. Zudem seien die vorgeschlagenen Massnahmen im

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

² www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen 2024 > UVEK

internationalen Vergleich beispiellos und daher für den Schweizer Markt wettbewerbsverzerrend. Teilweise bestehen auch Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der Vorlage.

Häufig wurde in der Vernehmlassung betont, dass insbesondere den noch zu schaffenden Regelungen zum Business Continuity Management (BCM) eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Versorgungssicherheit beigemessen wird und dass diese, sinnvollerweise, zusammen mit den vorliegenden Regelungen beurteilt werden müssten. Die EnDK und mit ihr 17 Kantone, die sich deren Stellungnahme anschliessen, beantragen eine Überarbeitung der Vorlage sowie nach Möglichkeit die Integration der Aspekte des dritten Pakets (BCM). Weitere Teilnehmenden verlangen, dass die Vorlage nach Überarbeitung erneut in die Vernehmlassung geschickt wird.

Im Zusammenhang mit der Definition der **systemrelevanten Unternehmen** sei zu präzisieren, welches Unternehmen in einem Konzern als das Systemrelevante gelte. Weiter seien zusätzliche Parameter wie das Liefer- und Handelsvolumen zu berücksichtigen. Ausserdem müsse zwischen Unternehmen, die hauptsächlich in die Grundversorgung liefern, und Anderen unterschieden werden. Bezüglich der Schwellenwerte wurden gegenüber der Vorgabe von 600 MW höhere, aber auch tiefere Schwellenwerte gefordert. Auf jeden Fall sei deren Begründung verständlicher zu beschreiben.

Da im Obligationenrecht bereits gewisse Vorgaben bestehen, sei der Artikel zu **Organisation und Risikomanagement** auf das sachlich erwiesen zwingende Mass zu reduzieren. Die Vorgaben im Zusammenhang mit dem Eigenkapital seien nicht zielführend, deshalb fordert die Branche diese zu streichen. Im Zusammenhang mit der **Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit** sei fraglich, ob es Aufgabe des Bundesrates sei, Anforderungsprofile zu erlassen.

Die **Eigenkapitalregulierung** wird von der grossen Mehrheit abgelehnt. Sie seien für viele nicht zielführend. Das Eigenkapital habe nichts mit der vergangenen Krise zu tun gehabt. Das grosse Problem seien vielmehr akut auftretende Liquiditätsengpässe. Die geplanten Eigenkapitalvorgaben würden nicht-wertschöpfende Kosten verursachen, und sich somit investitionshemmend auswirken, was wiederum der Versorgungssicherheit zuwiderlaufe. Sie würden auch zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber der EU führen. **Vorgaben zur Liquidität** wurden grundsätzlich besser akzeptiert, der damit verbundene Aufwand sei dennoch deutlich zu verringern. Es sollen beispielsweise realitätsnahe Szenarien definiert und die Prüfungen der Modelle nur von einer Stelle vorgenommen werden.

Von einer Vielzahl wird vorgebracht, dass die geplanten **Sanktionen bei schweren Verstössen** unverhältnismässig hoch und daher anzupassen seien. Weiter wird das Fehlen einer Auflistung der Tatbestände, wie z.B. Infoverweigerung oder Falschangaben, bemängelt. Ebenso wird gefordert, dass noch zu prüfen sei, ob alternativ oder zusätzlich ein Auszahlungsstopp für Boni und Dividenden integriert werden soll.

Die Erhebung einer **Aufsichtsabgabe**, sowie deren Finanzierung wird kontrovers beurteilt. Die ECom erhebe für ihre anderen Tätigkeiten auch keine Aufsichtsabgaben und den betroffenen Unternehmen würden durch die neuen Vorgaben bereits hohe Kosten und grosser Aufwand auferlegt. Teils wird eine vollständige Streichung verlangt, teils wird eine Finanzierung durch die Allgemeinheit (z.B. via Zuschlag auf den Systemdienstleitungskosten) vorgeschlagen.

5. Ergebnisse der Vernehmlassung

5.1. Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt sind 63 Stellungnahmen eingegangen. Die Vorlage wird von BE, LU, SZ, SAB, die Mitte, GP, SP, economiesuisse, metal.suisse, sgV, SGB, suisselec, Travail.Suisse, AET, BKW, DSV, ewz, cP, hkbb (19) unterstützt. Nichtsdestotrotz sehen alle Befürworter der Vorlage bis auf SZ, welcher die Änderungen bedingungslos unterstützt, Änderungsbedarf in unterschiedlichem Ausmass. Kritisch, aber ohne die Vorlage explizit abzulehnen, äussern sich zudem aeesuisse, swisscleantech, ECom, Alpiq, ETE,

Groupe E, VSE und EIP (8). Abgelehnt wird die Vorlage von EnDK, RKGK, AG, AR, AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDP, SVP, Axpo, EKZ, IWB, Primeo Energie und ECS (32). Aus Sicht von BS und IWB sei die Vorlage verfassungswidrig sowie nicht geeignet, die angestrebte Versorgungssicherheit herzustellen. Im Sinne des in der Bundesverfassung und im Stromversorgungsgesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips liege die Regelungszuständigkeit in erster Linie bei den Kantonen und der Branche und damit sollte diesen die Chance gegeben werden, eigene Vorkehrungen zu treffen. Erst wenn diese innert nützlicher Frist davon keinen oder unzureichenden Gebrauch machen würden, sollte ihres Erachtens der Weg über Gesetzesänderungen auf Bundesebene eingeschlagen werden. Diese hätten aber die verfassungsmässigen Anforderungen und Schranken zu beachten. Die SVP weist die Vorlage einstweilen zurück. Die Kapitel Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und Auswirkungen auf die Akteure seien unvollständig und somit zu ergänzen. Für die abschliessende Beurteilung der Vorlage ist vollumfängliche Kenntnis über alle relevanten Tatsachen unerlässlich, d. h. vorliegend insbesondere die Auswirkungen in der Preisbildung zulasten des Mittelstands. EnDK, RKGK, AG, AR, AI, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SH, SO, TI, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH haben Verständnis für das Anliegen, befürchten aber, dass damit die gewünschten Ziele nicht erreicht werden. Sie beantragen eine Überarbeitung der Vorlage sowie nach Möglichkeit eine Integration der BCM-Massnahmen. Die EnHK hat keine Bemerkungen, die VKG enthält sich einer Stellungnahme und GGs äussert sich zur Gesamtvorlage nicht direkt. Die WEKO beschränkt sich auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten, ohne sich zur Gesamtvorlage explizit zu äussern.

Im Grundsatz wird die Bestrebung des Bundesrates anerkannt, eine Nachfolgelösung für den Rettungsschirm (FiREG) zu definieren, um die Stabilität der Versorgung auch im Fall ausserordentlicher Marktentwicklungen sicherzustellen und Dominoeffekte zu vermeiden, welche durch den unkontrollierten Ausfall eines Akteurs entstehen könnten. Gleichzeitig wird sehr häufig vermerkt, dass übermässige Eingriffe in die unternehmerische Freiheit und eine Überregulierung vermieden werden müssen. Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten für systemrelevante Unternehmen sowie das neue Aufsichtsregime würden nicht-wertschöpfende Kosten verursachen. Somit wirke sich die Vorlage investitionshemmend und wettbewerbsverzerrend, sowie für Strombezüger preiserhöhend. Da die Vorlage international beispiellos ist, wirkt sie sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft und würde zu einer tieferen Attraktivität und als Folge davon zu geringeren Liquidität des Strom-Marktplatzes Schweiz führen.

Business Continuity Management

Massnahmen, welche den unterbrechungsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen in Konkurs- oder anderen Krisenfällen sicherstellen, waren nicht Teil der Vorlage. Dies wurde in zahlreiche Stellungnahmen bemängelt. Die Mitte, GP, SP und SGB hätten diese sogenannten Business Continuity Management (BCM) Massnahmen erwartet und möchten, dass die Vorlage schleunigst kommt, denn die Sicherstellung der Produktion sei für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtiger als die Rettung eines Unternehmens. EKZ, IWB, Primeo Energie und VSE unterstreichen auch die Wichtigkeit der BCM-Vorlage. cP sei auch der Ansicht, dass zusätzlich Regeln zur Sicherstellung eines unterbrechungsfreien Betriebes geschaffen werden müssten. sgv merkt an, dass entsprechende Regelungen vollkommen fehlen, obwohl dies der eigentliche Kern der gesetzlich nötigen Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Krisenfall sei. Aus Sicht von BS, ZH, Swisscleantech und ECS stehen die BCM-Massnahmen gar im Vordergrund. Die WEKO betont, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht primär relevant sei, dass die Stromproduktion und der Netzbetrieb jederzeit aufrechterhalten werden können – unabhängig von möglichen finanziellen Verwerfungen und Konkursen der dahinterstehenden Unternehmen.

RKGK, AG, GL, GR, SO und UR beantragen die für später geplante Festlegung von BCM-Massnahmen bereits jetzt aufzunehmen. Auch EnDK, AG, AR, AI, BL, FR, GE, GR, JU, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH möchte nach Möglichkeit die beiden Vorlagen zusammenführen, dabei soll BCM im

Fokus stehen. Die FDP verlangt, dass die Vorlage überarbeitet und zusammen mit den Notfallplänen (Business Continuity Management) erneut in die Vernehmlassung geschickt wird. Dabei sollen Massnahmen zum BCM im Fokus stehen. Auch RKGK, GL, GR und UR beantragen, die überarbeitete kombinierte Vorlage nochmals in die Vernehmlassung zu schicken.

Aus Sicht der EiCom soll parallel geprüft werden, ob Anpassungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) notwendig seien, um im Konkursfall eine geordnete Abwicklung und den Weiterbetrieb der systemrelevanten Funktionen sicherzustellen. Weiter sei cP der Ansicht, dass zusätzlich Regeln zur Sicherstellung eines unterbrechungsfreien Betriebes geschaffen werden müssten.

Fokus auf Liquidität

Ein sehr häufig gestellter Änderungsvorschlag ist der Verzicht auf Vorgaben betreffend Eigenkapital. Der Fokus müsse vielmehr auf der Regulierung der Liquidität liegen. Dies wird von EnDK, RKGK, AG, AR, AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, OW, NW, SG, SH, SO, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, aeesuisse, economiesuisse, metal.suisse, sgv, SGB, swisscleantech, Alpiq, Axpo, EKZ, Primeo Energie, VSE und hkbb verlangt. Ohne den Verzicht auf jegliche Vorgaben zum Eigenkapital zu beantragen, gewichtet auch die SP die Vorgaben bei der Liquidität höher als beim Eigenkapital. Denn das im Krisenfall relevante Eigenkapital halten die Energieunternehmen in Form ihres Kraftwerkparks ohnehin. Aber nur eine ausreichende Liquidität gewährleiste dann, dass erstens die Kraftwerke weiterlaufen können und zweitens der Strom auch am Markt ankommt. Für economiesuisse, metal.suisse, sgv und hkbb sind Eigenkapitalvorgaben weder sinnvoll noch zweckmässig. Für den VSE habe sich die Nachfolgeregelung für den Rettungsschirm auf Vorgaben zur Liquidität zu beschränken und der damit verbundene Aufwand sei deutlich zu verringern. Gemäss aeesuisse habe das Eigenkapital nichts mit der vergangenen Krise zu tun gehabt. Auch RKGK, GL, GR und UR erachten, dass akut auftretende Liquiditätsengpässe das grosse Problem seien. Auch für die Alpiq stellen die geplanten Eigenkapitalvorgaben eine suboptimale Mittelallokation dar, die betriebs- und volkswirtschaftliche Ineffizienzen und damit nicht-wertschöpfende Kosten verursachen würden. Axpo betont, dass die Eigenkapitalquote sich mit der Strompreisentwicklung naturgemäss laufend ändere. Als Kennzahl sei sie entsprechend irreführend und der falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Weiter könne die Verhinderung einer allfälligen Überschuldung nicht das Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sein. Vorgaben für das Eigenkapital erachtet auch swisscleantech als unnötig. Die Energiebranche sei nicht mit dem Bankensektor vergleichbar.

Explizit begrüsst werden die Vorgaben zum Eigenkapital aber von Travail.Suisse und ewz.

GR, EKZ und EIP würde ihrerseits auch noch auf Vorgaben zur Liquidität verzichten. Aus Sicht der EKZ würden Minimalvorgaben an Eigenkapital und Liquidität einen beträchtlichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Eigner bedeuten. Ungenutztes Eigenkapital und dauerhaft tote Liquidität seien aus Sicht von EIP keine verbürgten Lösungen. Es sei investitionshemmend, führe zu höheren Kosten bei den Stromkonsumenten, verzerre den Wettbewerb und stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte der Eigentümer dar.

Finanzhilfe

Nach Ansicht der EiCom existiere die implizite Staatsgarantie auch mit dem vernehmlassten Vorentwurf, welcher eine engere Überwachung der systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vorsieht, weiterhin. Vorgaben zu Liquidität und Eigenkapital mögen die Resilienz der systemrelevanten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (sEVU) erhöhen und somit das volkswirtschaftliche Risiko reduzieren, sie schliessen Illiquidität oder Konkurs jedoch bei Weitem nicht aus. Die EiCom beantragt eine Fondslösung (als «private Garantie») zu prüfen. Ein solcher Fonds würde durch die gesamte Branche bzw. die systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft geäufnet und stünde im Krisenfall systemrelevanten Unternehmen zur Aufrechterhaltung der systemrelevanten Funktionen zur

Verfügung. Käme das BFE zum Schluss, dass die für die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Funktionen vorzuhaltende Summe für einen durch die Unternehmen zu äufnenden privaten Fonds zu hoch ist, bliebe aus Sicht der ElCom nichts anderes übrig, als an das FiREG angelehnte gesetzliche Massnahmen zu schaffen, um ein notrechtliches Eingreifen im nächsten Krisenfall zu verhindern. Auch BE kritisiert, dass das bisherige System mit den Liquiditätshilfen nicht mehr vorgesehen ist. Gemäss EKZ müsse eine gesetzlich vorgesehene Rettung systemrelevanter Energieversorgungsunternehmen im Falle eines Liquiditätsengpasses beim Bund bleiben. Auch aus Sicht von Primeo Energie könne für Extremsituationen als ultima ratio nur der Bund bürden. Die Finanzhilfe gehöre, ihrer Meinung nach, in das Gesetz.

Aus Sicht der WEKO verzerre im Gegenteil das FiREG den Wettbewerb, insbesondere das zur Verfügung stellen von Darlehen. Eine Nachfolgelösung müsse wettbewerbsneutraler sein. Die WEKO beantragt sogar, die vorliegende Revision des StromVG mit Regulierungsvorgaben für sEVU sowie die beabsichtigten Gesetzgebungsarbeiten betreffend BCM-Massnahmen vom BFE/ UVEK zeitlich priorisiert weiterzuverfolgen, so dass die betreffenden Gesetzesänderungen vor Ende 2026 in Kraft treten können und das FiREG vorzeitig ausser Kraft gesetzt werden kann.

Die BKW begrüsst es, dass die vorgeschlagenen Nachfolgeregelungen weniger tiefgreifend seien als die Regelungen des FiREG und dass insbesondere auf die teure Vorhaltung von Liquidität seitens Bund verzichtet werde. Auch die SVP hält fest, dass sie subsidiäre Finanzhilfen in zweistelliger Milliardenhöhe zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nach wie vor ablehnen würden.

Weitere Massnahmen

Es sei für BKW und VSE wichtig, dass Bund und ElCom bei der EU-Kommission und bei ACER (EU-Pendant zu ElCom) darauf hinwirken, dass die geltenden Vorgaben für Clearinghäuser (z.B. zu Margin Calls) angepasst werden. Da die Vorlage zu einer Schweizer Spezialregulierung führe, würde somit nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen selbst, sondern auch jene des Marktplatzes Schweiz gefährdet werden.

5.2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9a Systemrelevante Unternehmen

Die Kriterien sowie die Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, welche als systemrelevant gelten, sind Gegenstand zahlreicher Eingaben. Der VSE fordert den Bundesrat auf, Kriterien und Begründungen für die Unterstellung der Unternehmen unter die Vorlage transparenter darzulegen. EnDK, RKGK, AG, AR, AI, BL, FR, GE, GL, GR, JU, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH beantragen auch, dass die vorgeschlagene Definition der systemrelevanten Unternehmen vertieft überprüft wird und in den Erläuterungen überzeugend hergeleitet wird. Laut EnDK, AG, AR, AI, BL, FR, GR, JU, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH seien einige der betroffenen der Auffassung, nicht systemrelevant zu sein (da die Eigenproduktion überwiegend in der Grundversorgung abgesetzt wird), andere seien der Meinung, dass auch Kriterien wie Liefervolumina und Handelsvolumen einbezogen werden sollten. Es stelle sich bspw. die Frage, warum das Liefervolumen nicht auch als Kriterium gelten sollte. GE und TI verlangen auch, dass zusätzliche Parameter wie das Liefer- und Handelsvolumen berücksichtigt werden. Economiesuisse, metal.suisse, Axpo und hkb beantragen, dass das Kriterium «jährliches Liefervolumen in die Schweiz» ergänzt wird, denn der Wegfall eines relevanten (Zwischen-) Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung könnte ebenfalls zu Problemen führen. Axpo schlägt hierzu einen Schwellenwert zum jährlichen Liefervolumen in der Schweiz von jährlich 3 TWh Liefervolumen vor, was etwa 5% des Schweizer Endverbrauchs entspricht. Die Bilanzgruppen können zwar das finanzielle Risiko des Ausfalls eines Lieferanten managen, nicht aber das allfällige Risiko für die Versorgungssicherheit (falls eine Ersatzbeschaffung aufgrund einer Mangellage nicht möglich wäre). Nach Meinung von Axpo und VSE wäre ein Unternehmen, welches als Intermediär auftritt oder ein hohes

Volumen in verschiedene Bilanzgruppen liefert, auch den Vorgaben unterstellt. Aus Sicht der IWB ist der Regelungsansatz, lediglich auf angeblich systemrelevante Unternehmen zu fokussieren, nicht sachgerecht. Um im Krisenfall Stromlieferungen an Endverbraucher zu gewährleisten, müssten die Partnerwerke sowie das Gros der Stromlieferanten von den neuen Regelungen erfasst sein, wobei Abstufungen und Differenzierungen möglich seien. Die Eingreifschwelle von 600 MW werde diesem Anliegen nicht gerecht. SG fordert, die Unternehmensstruktur besser zu berücksichtigen.

Nach EnDK, AG, AR, AI, BL, FR, GE, GR, JU, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH führe die Einführung eines Schwellenwerts in jedem Fall zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Schweizer EVU. Ebenso entstünde eine Benachteiligung der betroffenen Unternehmen gegenüber den europäischen Unternehmen.

Travail.Suisse befürwortet die Ausweitung des Geltungsbereiches auf neue sEVU. IWB ist der Ansicht, dass die Schwellenwerte tiefer als 600 MW sein sollten. Axpo und ETE beantragen die Kriterien Spitzenlast der Bilanzgruppe und installierte Kraftwerksleistung von 600 MW auf 200 MW zu senken. Die 600 MW entsprächen zwar in etwa dem Volumen, dass Swissgrid in den vergangenen Jahren als Regelleistung kontrahiert hätte, um Ausfälle kompensieren zu können. Jedoch könnte auch der Wegfall eines Marktteilnehmers mit weniger Leistung zu Problemen führen, insbesondere wenn dieser regional wichtig sei oder gleichzeitig weitere Ausfälle auftreten würden. Für ETE geht es hauptsächlich darum möglichst eine Gleichbehandlung der Marktteilnehmer zu erreichen. Groupe E im Gegenteil sieht keine Rechtfertigung von den unter FiREG festgelegten Schwellenwerten von 1'200 MW, welche sich bewährt hätten, abzuweichen und fordert, bei der Ermittlung der Produktionskapazität den Anteil, welcher in die Grundversorgung fliesst, abzuziehen. Diese Produktion unterliege nicht den gleichen Risiken wie die Energie, die auf den Grosshandelsmärkten gehandelt würden. Auch NE und SG ist der Meinung, dass die Unternehmensstruktur zu berücksichtigen ist und zwischen sEVU unterschieden werden sollte, die ausschliesslich in der Stromerzeugung und im Stromhandel tätig sind, und solchen, die über Endkunden und, insbesondere über Kunden, in der Grundversorgung, verfügen.

Primeo Energie ist der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf indessen nur für die Risikosituation der Produzenten, nicht aber diejenige der Bilanzgruppenverantwortlichen ohne eigene Produktion geschrieben worden sei. Für diese bestünde das Risiko, dass ihre Vorlieferanten ausfallen könnten. Darüber hinaus seien nicht nur Produzenten Vorlieferanten, sondern auch Händler, die keine eigene Bilanzgruppe hätten. Ein Bilanzgruppenverantwortlicher ohne eigene Kraftwerksleistung sei schutzlos den Produzenten und allen Prognoseabweichungen ausgeliefert.

Für ewz und Groupe E soll sichergestellt werden, dass ein Bilanzgruppensplitting nicht zu einer Umgehung der Vorgaben genutzt werden könne.

Der DSV ist mit den Kriterien und Schwellenwerte einverstanden. Gemäss ihrer Einschätzung seien Verteilnetzbetreiber korrekterweise von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

Die Mitte stellt sich die Frage, ob es in Anlehnung an die geplante Regelung für systemrelevante Banken sinnvoll wäre, auch Unternehmen mit komplexen Strukturen, die über grosse ausländische Tochtergesellschaften verfügen, über die sie die Kontrolle ausüben als systemrelevant einzustufen. Die Eigenkapitalanforderungen sollten für das Mutterunternehmen festgelegt werden, um das Risiko von Verlusten oder gar einer Insolvenz aufgrund der Geschäftstätigkeit seiner Tochterfirmen im In- und Ausland zu vermeiden.

In der Schweiz erfolgt ein wesentlicher Teil der Stromproduktion durch so genannte Partnerwerke. Die Gewährleistung eines Weiterbetriebs dieser Partnerwerke im Krisenfall ist für die Versorgungssicherheit der Schweiz von zentraler Bedeutung. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist diese verbreitete Gesellschaftsform nicht berücksichtigt. ewz empfiehlt diesen Umstand im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Laut BE, economiesuisse, metal.suisse, BKW, Primeo Energie und hkbb sei klar festzulegen, welche Unternehmensstufe innerhalb einer Konzerngesellschaft von der vorliegenden Regulierung betroffen sei. Aus Sicht von BKW sei das zum Beispiel die BKW Energie AG und nicht die BKW AG, welche im erläuternden Bericht genannt werde. Für economiesuisse und hkbb scheine es sinnvoll, den Anwendungsbereich bei einem Unternehmen möglichst auf den Energiebereich zu beschränken. Tätigkeiten eines Unternehmens, wie bspw. Dienstleistungen in den Bereichen Gebäudetechnik, Infrastruktur und Engineering, sollten nicht unter die (finanzielle) Aufsicht und potentielle Einflussnahme der EICom fallen, da solche Unternehmensteile keine eigenen Aktivitäten im Bereich der Energieproduktion oder -versorgung hätten. AET regt hingegen an, dass auch Unternehmensgruppen, welche die Kriterien erfüllen als sEVU gelten sollen.

Wie auch im FiREG vorgesehen, soll es laut ewz, Primeo Energie und VSE weiterhin Aufgabe des UVEK und nicht der EICom sein, weitere Unternehmen als systemkritisch einzustufen.

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

RKGK, GL, GR und UR fordern, diesen Artikel zu streichen oder dann auf das sachlich erwiesen zwingende Mass zu reduzieren. Es fehle ein konkreter Regelungsbedarf. Sie machen den Hinweis, dass für Aktiengesellschaften in Art. 725 OR für den Verwaltungsrat bereits Pflichten bei Kapitalverlust und drohender Überschuldung verankert seien. Es sei nicht zwingend, dass der Bundesrat in bereits geregelten Bereichen nochmals Vorgaben mache. Alpiq fügt hinzu, dass das gesetzlich vorgeschriebene interne Kontrollsystem (Art. 727 OR) auch bereits gelebt werde und Teil eines professionellen Risikomanagements sei. Axpo merkt an, dass, falls an der Änderung des StromVG festgehalten werden soll, die Anforderungen sich auf das Vorhandensein eines angemessenen Risikomanagements fokussieren und aus Gründen der Gleichbehandlung für alle relevanten Marktteilnehmer gelten sollten.

Da die Vorgaben im Zusammenhang mit dem Eigenkapital nicht zielführend seien, fordern BKW und VSE diese zu streichen. Alpiq schlägt vor beide Begriffe Eigenkapital und Liquidität zu streichen und nur vom Risikomanagement zu sprechen. Grundsätzlich wird gefordert, dass die Vorschriften auf ein verhältnismässiges Minimum zu beschränken seien, um damit nicht unnötige Kosten entstehen zu lassen.

Kritisch sieht die SP, dass sich der Bundesrat die alleinige Kompetenz einräumt, die näheren Anforderungen an die Organisation und das Risikomanagement der sEVU festzulegen. Die SP fordert, dass diese Vorgaben im StromVG enthalten sein sollen.

Die Mitte begrüsst diese Bestimmung explizit. EIP begrüsst die allgemeine Stossrichtung zum Aufbau eines angemessenen Risikomanagements.

Art. 9a^{ter} Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

EnDK, AG, AR, AI, BL, FR, GE, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH beantragen, den Artikel zu streichen. Es sei fraglich, ob es die Rolle des Bundesrates sei Anforderungsprofile zu erlassen. Die Mitte begrüsst hingegen diese Bestimmung explizit.

Die EICom beantragt, dass, wie im erläuternden Bericht beschrieben, Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen vorzusehen seien (Delegationsnorm).

Nach den Ausführungen von BKW solle sich das Gewährsprinzip wie andere Inhalte der Vorlage nur auf die «BKW Energie AG» beziehen. Die Konzerngesellschaft «BKW AG» sei nicht Ziel der Vorlage und benötige zudem auch fachliche Kompetenzen in anderen Sachbereichen als denjenigen der Energiewirtschaft. Andernfalls würde die Stabilität der Konzerngesellschaft gefährdet, was sich wiederum auf die «BKW Energie AG» auswirken und der Absicht der Vorlage widersprechen würde.

suissetec beantragt eine Ergänzung von Art. 9a^{ter}, nach welcher finanzielle Beteiligungen von systemrelevanten Unternehmen an gewinnorientierten Unternehmen der vorgängigen Zustimmung der Bundesversammlung bedürfen. Dies soll Wettbewerbsverzerrungen durch systemrelevante Energiedienstleister verhindern.

Travail.Suisse schlägt vor vorzuschreiben, dass der Verwaltungsrat zur Überwachung des Risikomanagements und zur Massnahmensteuerung einen unabhängigen Risikoausschuss einzurichten habe.

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

EnDK, RKGK, AG, AR, AI, BL, FR, GL, GE, GR, JU, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH und EIP beantragen, den Artikel zu streichen. Er lehne sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität sehr stark an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt sei jedoch nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die Eigenkapitalquote sei der falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Auch der Liquiditätsbedarf sei, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt, ihre Absicherungsstrategien bereits angepasst und das Liquiditätsmanagement verbessert. Aus der Sicht von EnDK, AG, AR, AI, BL, FR, GE, GR, JU, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH würden Minimalvorgaben an Eigenkapital und Liquidität einen beträchtlichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Eigner bedeuten. Sie wären dadurch zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur raschen Bereitstellung von Liquidität innert kürzester Frist verpflichtet. Viele Kantone könnten einer solcher Verpflichtung, zumindest in kurzer Frist, gar nicht nachkommen, weil sie die gesetzlichen Grundlagen dazu nicht hätten.

Wird der Artikel nicht gestrichen, so sind EnDK, RKGK, AG, AR, AI, BL, FR, GE, GL, GR, JU, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH der Meinung, dass zumindest auf die Dimension des Eigenkapitals zu verzichten sei. Der Verzicht auf eine Regulierung des Eigenkapitals wird auch von BE, TI, aeesuisse, economiesuisse, swisscleantech, Alpiq, Axpo, AET, BKW, Primeo Energie, VSE und hkbb gefordert. Aus Sicht des VSE sei zu bedenken, dass das Eigenkapital in erster Linie eine buchhalterische Grösse und nur in sehr beschränktem Masse eine Risikokennzahl darstelle. Sie lasse sich aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards (IFRS oder Swiss GAAP FER) auch nicht zwischen den Unternehmen vergleichen. Auch aus Sicht der Axpo sei die Eigenkapitalquote als Kennzahl irreführend und der falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Für die Alpiq würden die geplanten Eigenkapitalvorgaben nicht-wertschöpfende Kosten verursachen, und sich somit investitionshemmend auswirken, was wiederum der Versorgungssicherheit zuwiderlaufe. Sie würden zudem zu einer tieferen Attraktivität und als Folge davon zu geringeren Liquidität des Strom-Marktplatzes Schweiz führen. Laut RKGK, GL, GR und UR hätten die Probleme von Alpiq und Axpo gezeigt, dass akut auftretende Liquiditätsengpässe das grosse Problem seien. Bei einer Überschuldung bestehe aus Sicht von economiesuisse und hkbb - als wesentliche Unterscheidung zu einem akuten Liquiditätsengpass - genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung; dies insbesondere im Rahmen einer Nachlassstundung. Economiesuisse und hkbb vermerken auch, dass Eigenkapitalvorgaben zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber der EU führen würde. Laut Primeo Energie sei die Regulierung des Eigenkapitals zudem nicht nötig, falls BCM Vorgaben den unterbrechungsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen in Konkursfällen bzw. bei einem Nachlassverfahren regeln sollten. Ein Konkurs würde die Versorgungssicherheit nicht unmittelbar gefährden. Auch SP und SGB gewichten die Vorgaben und die Aufsicht im Bereich Liquidität höher als beim Eigenkapital. Das im Krisenfall relevante Eigenkapital würden die sEVU in Form ihres Kraftwerksparks ohnehin halten. Aber nur eine ausreichende Liquidität gewährleiste, dass, erstens die Kraftwerke weiterlaufen können und zweitens der Strom am Markt ankomme.

Für Travail.Suisse hingegen ist auch die Überprüfung des Eigenkapitals sinnvoll, denn die sEVU müssten ausreichend stabil sein, um auch im Krisenfall eine Überschuldung vermeiden zu können. Sie unterstützen nicht nur Mindestanforderungen für die Liquidität, sondern auch für das Eigenkapital. Auch ewz begrüsst ausdrücklich die Regelung zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenkapitalisierung und Liquidität bei sEVU. Sie diene dem Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger und stelle die Stabilität der sEVU sicher.

TI lehnt auch die Möglichkeit ab, dass der Bundesrat Mindestanforderungen an Liquidität und Verschuldungsgrad erlassen kann. Dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, per Verordnung Mindestanforderungen an Eigenkapital und Liquidität zu stellen, beurteilen auch EKZ als äusserst kritisch. Der Bundesrat könne damit die Eigentümer zum unmittelbaren Einschliessen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität in derzeit unvorhersehbarer Höhe verpflichten. Für BE sei nicht klar, ob etwaige Mindestanforderungen für alle sEVU gelten würden oder ob es individuelle Mindestanforderungen gäbe. Axpo beantragt sämtliche Mindestanforderungen, auch diejenige für Liquidität zu streichen. Die Einführung von branchenweiten Mindestanforderungen, falls einzelne Unternehmen den Anforderungen nicht entsprechen, wirkt sich als Kollektivstrafe aus. Solche Mindestanforderungen sind nicht kurzfristig umsetzbar, sondern würden ein sehr umfassendes Regelwerk mit unzähligen Definitionen bedingen. Zudem sind generelle Vorgaben für alle Unternehmen aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen nicht praktikabel umzusetzen. Auch für den VSE sollen die Mindestanforderungen an die Modelle oder die Liquidität im Bedarfsfall jeweils nur den betroffenen Einzelunternehmen, nicht aber allen sEVU auferlegt werden. Für ewz solle eine Mindestanforderung nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und Rechnungslegung festgelegt werden. BKW und ETE würden im Bedarfsfall unternehmensspezifische Mindestanforderungen für Liquidität akzeptieren. Aus Sicht von aeesuisse sollten individuelle Liquiditätsvorgaben nur dann gemacht werden, wenn die sEVU ihren Aufgaben im Liquiditäts-Risikomanagement nicht gebührend nachkommen würden.

Die EiCom ist der Ansicht, dass von Anfang an fixe Mindestanforderungen für eine Eigenkapitalquote und einen Liquiditätsanteil definiert werden müssten, um das volkswirtschaftliche Risiko rasch und wirksam minimieren zu können. Aus Sicht der EiCom aber auch der sEVU sei es wichtig, dass mit Inkrafttreten der neuen Regulierung bekannt sei, welche Anforderungen in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität konkret bestünden. Sei dies nicht der Fall, könnten entsprechende EiCom Verfügungen angefochten und damit die Wirksamkeit der Vorgaben verzögert werden. Bei der Bankenregulierung seien konkrete Vorgaben auf der Stufe Verordnung realisiert. Die EiCom beantragt somit, dass zumindest in der Verordnung bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes konkrete Vorgaben zum Eigenkapital und der Liquiditätsquote sowie zum Verschuldungsgrad der systemrelevanten Unternehmen gemacht werden. Auch die Mitte hält es für bedauerlich, dass nicht vorgesehen ist, dass direkt Mindestanforderungen für Liquidität und Eigenkapital festgelegt werden. Mit dieser Massnahme könnte besser sichergestellt werden, dass sEVU in Zukunft nicht mehr auf Finanzhilfen des Bundes angewiesen wären.

Die WEKO begrüsse es hingegen, dass auf Gesetzesstufe keine strikten Vorgaben in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität von sEVU angedacht sind, sondern diese Mindestanforderungen nur bei Bedarf definiert werden. Es dürfe von den im Elektrizitätsbereich tätigen sEVU und insbesondere ihren grösstenteils staatlichen Eigentümerinnen erwartet werden, dass diese auch unter Berücksichtigung von Extremszenarien eigenverantwortlich die notwendigen finanziellen Mittel für ihren Geschäftsbetrieb sicherstellen würden.

Der VSE beantragt, die Vorgaben zur angemessenen Liquidität zu präzisieren. Um zu prüfen, ob die Liquidität ausreichend ist, sollen statistische Modelle zur Anwendung kommen. Die Szenarien sollen realistisch und in sich konsistent sein und sich daher auf historische Daten wie auch auf weitere schwerwiegende und plausible Ereignisse abstützen. Es kann nicht Ziel dieser Vorlage sein, alle theoretisch erdenkbaren Szenarien abdecken zu wollen. Auch für den SGB wäre es wünschenswert,

dass die erwähnten Kriterien für die Risikoszenarien im Gesetz festgeschrieben würden. Alpiq, BKW und ewz sind auch der Meinung, dass statistische Modelle zur Anwendung kommen sollen.

Gemäss economiesuisse, metal.suisse und hkbb sollen die sEVU zwischen ihren eigenen, von der Revisionsgesellschaft geprüften Risikoszenarien und Standard-Risikoszenarien der ECom wählen können. Damit könnten Doppelspurigkeiten und somit unnötige Kosten vermieden werden. Im Sinne eines vereinfachten Verfahrens und um den Aufwand in Grenzen zu halten, fordern auch Alpiq und VSE, dass die ECom Standard-Risikoszenarien zur Verfügung stellt. Den Unternehmen steht es frei, diese Standardszenarien zu wählen oder ihre eigenen (von der Revisionsgesellschaft geprüften) Szenarien anzuwenden. Da die Unternehmen sehr heterogen aufgestellt seien, wird es auch Unternehmen geben, welche per se Liquiditätsrisiken viel weniger ausgesetzt sind. Bei den Standard-Risikoszenarien soll aus Sicht des VSE der Bundesrat der ECom auf Verordnungsstufe Eckwerte vorgeben. Auch SP sieht es kritisch, dass sich der Bundesrat die alleinige Kompetenz einräumt, die Modelle und Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität festzulegen. Sie fordern, dass diese Vorgaben im StromVG enthalten sein sollen. VD erscheint die dem Bundesrat eingeräumte Kompetenz, die Mindestanforderungen an die Liquidität auf dem Verordnungsweg festzulegen, übertrieben.

Weiter fordern der Alpiq, Axpo, AET, BKW, ewz und VSE dass die Modelle nur von einer Prüfgesellschaft geprüft werden sollen und nicht auch noch von der ECom. Die Stromversorger haben bereits heute höchstes Interesse, ihr Risikomanagement umfassend auszugestalten und laufend zu optimieren. Die vorliegende Regulierung erhöht demgegenüber v.a. die Transparenz gegenüber den Behörden. Für dieses Ziel wären aber grundsätzlich effizientere Ansätze denkbar, wie ein Reporting der Liquiditätssituation anstatt Prüfung einzelner Modelle. Axpo gibt zudem zu verstehen, dass Marktteilnehmer mit umfassendem Risikomanagement nicht nur mit einzelnen, sondern mit zahlreichen Modellen und Analysen arbeiten würden. Sie würden dabei auch nicht nur einzelne Szenarien berücksichtigen, sondern u.a. verschiedene Wahrscheinlichkeitsverteilungen, die unzählige Szenarien abbilden würden und miteinander verknüpft seien. Der Versuch, diese Modelle in ihrer Gesamtheit durch die Aufsichtsbehörde zu überprüfen, wäre von der Komplexität her kaum zu bewerkstelligen und könnte zu falschen Schlüssen führen.

Um Schlussfolgerungen in Bezug auf die Angemessenheit des Eigenkapitals und der Liquidität zu ziehen fordert die ECom, dass neben den Modellen auch Stresstest durch die sEVU entwickelt werden und, dass, anstelle einer Prüfbestätigung, die Ergebnisse der Prüfung durch die jeweiligen Prüfgesellschaften der ECom jährlich zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Weiter beantragt die ECom, dass sie auch für Stresstests Standard-Risikoszenarien definieren könne.

Der VSE beantragt einen neuen Absatz 6: Die Modelle, die Risikoszenarien, die Berichte zur Liquidität und die Prüfbestätigungen sowie die darin enthaltenen Daten, die der ECom zur Verfügung gestellt werden, müssten mit der höchsten Vertraulichkeit behandelt werden und sollen den Charakter von «Geschäftsgeheimnissen» (Art. 4 bzw. 7 BGÖ) haben. Auch BKW beantragt, dass die ECom die Modelle, Risikoszenarien und Prüfberichte sowie jegliche Daten mit organisatorischen und technischen Mitteln vor unberechtigt Zugriff zu schützen habe.

In einem neuen Absatz fordert die ECom eine rollende Liquiditätsplanung. Dies sei die Voraussetzung für ein umfassendes, vorausschauendes Liquiditätsmonitoring. Weiter beantragt sie, monatlich anhand der von den sEVU übermittelten Ergebnissen aus den Modellen sowie den Liquiditäts- und Eigenmittelpänen überprüfen zu können, ob das Eigenkapital und die Liquidität angemessen seien. Der Bundesrat soll auch die Anforderungen an die Stresstest festlegen.

Art. 9a^{quinquies} Meldepflicht

BKW verweist auf die Problematik der Definition eines Unternehmens. Erfüllen mehrere Unternehmen innerhalb eines Konzerns die Voraussetzungen hinsichtlich Systemrelevanz gilt jenes Unternehmen als

systemkritisch, welches die Voraussetzungen selber erfüllt und direkt oder indirekt Kontrolle über alle anderen Unternehmen ausüben kann. Gibt es kein solches Unternehmen, dann gilt jenes als systemkritisch, welches direkt oder indirekt Kontrolle über sämtliche Unternehmen ausüben kann.

ECS beantragt die Meldepflicht zu streichen, vielmehr müsste man generell die Zusammenarbeit der sEVU mit der ECom regeln.

Art. 9a^{sexies} Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen

RKGK, GL, GR und UR fordern für alle sEVU «gleichlange Spiesse» und beantragen diese Bestimmung zu streichen. Auch Axpo lehnt diesen Artikel ab, denn kantonale und kommunale Massnahmen könnten kaum «gleichwertig» zu den geplanten Bestimmungen auf Bundesebene sein. Solche Massnahmen würden insbesondere keine schweizweite Sicht mit Blick auf die Stabilität des Strommarktes einnehmen. Auch Travail.Suisse hofft, dass bezüglich Opt-Out-Regelung nicht zu viele Anträge auf Ausnahmen vom Geltungsbereich gestellt werden, um die Versorgungssicherheit und eine minimale Einheitlichkeit bei der Anwendung der Massnahmen so weit wie möglich zu gewährleisten.

Der SAB sei dieser Bestimmung hingegen wichtig. Die Eigner der drei grossen sEVU hätten somit alles Interesse, nun aktiv zu werden, so dass die vorgeschlagenen Anpassungen im Stromversorgungsgesetz auf Bundesebene letztlich gar nicht angewendet werden müssten. Auch ewz befürwortet die Opt-out-Klausel. Damit könne eine doppelte Regelung verhindert werden und Mehraufwände bei allen Beteiligten würden vermieden.

Aus Sicht der ECom und ewz soll das UVEK und nicht die ECom das Gesuch beurteilen und die Befreiung aussprechen. Weiter soll aus Sicht der ECom, alternativ zu gleichwertigen Massnahmen auch die Bereitstellung genügender Liquidität genügen, um sich von den gesetzlichen Massnahmen zu befreien.

Aus Sicht von Primeo Energie würde dieser Artikel nur dann Sinn machen, wenn im Gesetz explizit weitere Finanzhilfen wie unter dem FiREG vorgesehen wären: Dann müsste der Bund im Notfall subsidiär nur bei denjenigen Unternehmen einspringen, welche nicht von der öffentlichen Hand gehalten würden.

Art. 9a^{septies} Berufsverbot

BKW beantragt, dass die schweren Verstösse klar im Gesetz definiert werden. Gemäss Art. 1 des Strafgesetzbuchs dürfe eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stelle. Zudem seien in Art. 29 StromVG andere Strafbestimmungen ebenfalls detailliert beschrieben. ECS beantragt, den Artikel zu streichen.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

Die Höhe der Busse wird vielfach als zu hoch angeschaut. NE, TI, FDP, SVP, economiesuisse, metal.suisse, Alpiq, Axpo, AET, BKW, ETE, ewz, VSE, ECS, EIP und hkbb sprechen sich für eine Reduktion des Sanktionsbetrages aus. Laut AET, BKW, ewz und VSE, soll die Busse maximal 3 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich erzielten Jahresumsatzes im Strommarkt Schweiz entsprechen. Alpiq beantragt einen Deckel bei 10 Mio. CHF und keine Anbindung an den Umsatz. Eine Maximalstrafe solle zwar schmerzhaft sein, aber nicht gleichzeitig die Existenz eines sEVU bedrohen. Auch Axpo und ETE beantragen die Maximalstrafe nicht am Umsatz, sondern am Gewinn anzubinden. Der Umsatz sei bei einem Handelsunternehmen überproportional gross und damit keine geeignete Kennzahl für Sanktionen. Gemäss VSE sollten die Sanktionen zumindest auf den Umsatz im Strommarkt Schweiz beschränkt werden. NE merkt an, dass die Bussen unrealistisch hoch sind und die sEVU schwächen würden. Für TI fallen die Bussen auch zu hoch aus, sie schlagen vor anstatt 5% des in den letzten drei Jahren erzielten Umsatzes, nur 3% des Durchschnittsumsatzes der letzten drei Jahre

als Höchstmass anzusetzen. Aus Sicht der FDP könnte der enorme Betrag der angedachten Sanktionen die Unternehmen erst recht in die Bredouille bringen. Sie fordern hier eine Wirkungsanalyse. Auch der SVP scheinen die Sanktionen betreffend die Bezugsgrösse «Umsatz» aus praktischer Sicht unverhältnismässig gross, weshalb der erzielte Gewinn als Kennzahl einschlägiger zu sein scheine. Economiesuisse und hkbb beantragen, dass die Busse bei 10 Mio. CHF gedeckelt werde und sich nicht am Umsatz, sondern am Gewinn der drei letzten Geschäftsjahre bemesse. Eine Maximalstrafe sollte zwar schmerzhaft sein, aber nicht gleichzeitig die Existenz eines Unternehmens bedrohen.

Weiter beantragen economiesuisse, metal.suisse, Alpiq, Primeo Energie, VSE, ECS und hkbb, dass der Bundesrat die Tatbestände eines schweren Verstosses festlegen solle. Ohne diese Auflistung bestünde eine zu grosse Rechtsunsicherheit.

Art. 9a^{novies} Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen

Da die EiCom nicht sicherstellen könne, dass durch die Veröffentlichung der Verfügung für das entsprechende sEVU «keine Gefahr» einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entstehe, beantragt sie die Streichung dieser Aussage.

VSE, BKW, Primeo Energie und AET fordern, dass keine Personendaten veröffentlicht werden sollen. Weiter sei die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten sicherzustellen. ewz beantragt, dass jegliche der EiCom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen integral den Status eines Geschäftsgeheimnisses erhalten sollen.

Art. 25 Abs 1^{bis}

Die EiCom beantragt die Häufigkeit der Datenübermittlung ebenfalls festzulegen. Der VSE beantragt nur Daten im Zusammenhang mit Art. 9a^{quater} liefern zu müssen.

Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

TI, FDP, economiesuisse, Alpiq, Axpo, AET, BKW, ewz, VSE und hkbb beantragen die Aufsichtsabgabe zu streichen. Die EiCom erhebe für ihre anderen Tätigkeiten auch keine Aufsichtsabgaben und den betroffenen sEVU würden durch die neuen Vorgaben bereits hohe Kosten und grosser Aufwand auferlegt.

Sollte an einer Aufsichtsabgabe festgehalten werden, vertreten economiesuisse, Alpiq, Axpo, BKW, Primeo Energie und hkbb die Meinung, sie solle von der Allgemeinheit getragen werden. BKW schlägt in diesem Fall vor, dass die Aufsichtsabgabe von allen Bilanzgruppen anteilig deren letztjährigen Spitzenlast erhoben würden. Laut Primeo Energie seien die entsprechenden Kosten über die SDL-Kosten in Rechnung zu stellen und nicht einzelnen Unternehmen.

SP und SGB bezweifeln, dass die dargestellten 500 zusätzlichen Stellenprozent genügen, damit die EiCom die angedachte Aufsichtsfunktion wahrnehmen könne.

5.3. Vorschläge für weitere Bestimmungen

Neuer Art. 9a^{undecies} Verbot der Auszahlung von Boni und der Ausschüttung von Dividenden

Um die Wirksamkeit der Einhaltung der Massnahmen zu verstärken, beantragt die EiCom, dass bei einem schweren Verstoss gegen die Vorgaben die Auszahlung von Boni und die Ausschüttung von Dividenden untersagt werden könne. Auch NE schlägt vor, Strafen in Betracht ziehen, die die Aktionäre treffen würden, wie Dividendenausschüttungsverbot oder eine Einschränkung der Kapitalverzinsung.

Neuer Art. 9a^{duodecies} Auskunftspflichten

Die EICom beantragt, dass für den Vollzug Bestimmungen analog den Vorgaben im FiREG vorzusehen seien, die definieren, welche Daten von den sEVU der EICom zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Bestimmungen zu Art und Umfang der zu liefernden Daten müssten als wichtige rechtsetzende Bestimmungen bereits auf Gesetzesstufe erlassen werden. Eventualiter soll mittels Delegationsnorm im Art. 25 Abs.1 in der Verordnung konkretisiert werden, welche Daten die sEVU der EICom zur Verfügung stellen müssen.

Art. 29 Abs. 1 Bst. f quater

Die EICom beantragt eine Konkretisierung des bestehenden Buchstaben f bezüglich der oben erwähnten Auskunftspflichten.

6. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni (28)

EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren / Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie / Conferenza dei direttori dell'energia
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone / Conférence gouvernementale des cantons alpins / Conferenza dei governi dei cantoni alpini
AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
ZG	Zug / Zoug / Zugo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici (5)

FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GP Les Verts I Verdi	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses VERDI svizzeri
Die Mitte Le Centre AdC	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro

SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di centro
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS	Parti socialiste suisse
PS	Partito socialista svizzero

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne / Associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna (1)

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna
-----	--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello dell'economia (8)

aeesuisse	Dachverband der Wirtschaft erneurbare Energien und Energieeffizienz Association faitière de l'économie des énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
metal.suisse	metal.suisse
sgv USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
swisscleantech	swisscleantech
Travail.Suisse	Travail.Suisse

Aussenparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlamentaires / Commissioni extraparlamentari (3)

EICom	Elektrizitätskommission Commission de l'électricité Commissione federale dell'energia elettrica
ENHK CFNP CFNP	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage Commissione federale per la protezione della natura e del paesaggio
WEKO COMCO COMCO	Wettbewerbskommission Commission de la concurrence Commissione della concorrenza

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica (12)

Alpiq	Alpiq Holding AG
Axpo	Axpo Services AG
AET	Azienda Elettrica Ticinese
BKW	BKW Energie AG
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber Association faitière des gestionnaires suisses des réseaux de distribution
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
ETE	Energy Traders Europe
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
Groupe E	Groupe E SA
IWB	Industrielle Werke Basel
Primeo Energie	Primeo Energie
VSE AES AES	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen Association des entreprises électriques suisses Associazione delle aziende elettriche svizzere

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione (6)

cP	Centre patronal
ECS CES CES	Energie Club Schweiz Club Energie Suisse Club Energia Svizzera
EIP	Energy Infrastructure Partners
GGs	Gruppe Grosser Stromkunden
hkbb	Handelskammer beider Basel
VKG AECA AICA	Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen Association des établissements cantonaux d'assurance Associazione degli istituti cantonali di assicurazione